



Städtebaulicher Vertrag

zwischen den Parteien

Gemeinde Urdorf,

vertreten durch

Sandra Rottensteiner, Gemeindepräsidentin

und

Patrick Müller, Gemeindeschreiber/Verwaltungsleiter

(nachfolgend **Gemeinde**)

und

Swiss Life AG (UID CHE-105.928.677),

Grundeigentümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 5291 Urdorf

vertreten durch die

Swiss Life Asset Management AG (CHE-100.518.639)

mit Sitz in 8022 Zürich, General-Guisan-Quai 40,

handelnd durch

David Bendler, Teamlead RE Asset Management CH

und

Christine Fluri, Real Estate Developer,

(nachfolgend **Grundeigentümerin**)

betreffend

Ausgleich der Planungsvorteile im Zusammenhang mit dem

privaten Gestaltungsplan «Fadmatt Nord», Urdorf

(nachfolgend **Gestaltungsplan**)

Zürich, 20. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Gesetzesgrundlage	3
1.3	Vertragszweck	3
2	Ermittlung Mehrwert	4
2.1	Grundlagen	4
2.2	Mehrwertermittlung	4
2.3	Kostenseitig eingerechnete Sachleistungen	5
2.4	Mehrwertabgabe	6
3	Sachleistungen	7
4	Ausgleichspflicht	9
4.1	Entstehung	9
4.2	Fälligkeit	9
5	Weitere Bestimmungen	10
5.1	Zustandekommen und Inkrafttreten	10
5.2	Zugänglichkeit	10
5.3	Vorzeitiges Vertragsende	10
5.4	Anmerkung im Grundbuch	10
5.5	Überbindungspflicht	10
5.6	Änderungen	10
5.7	Vertragsdauer	11
5.8	Salvatorische Klausel	11
5.9	Gerichtsstand	11
5.10	Ausfertigung	11
6	Unterzeichnung	12

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Der private Gestaltungsplan «Fadmatt Nord» schafft die Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung der Parzelle Kat.-Nr. 5291 (35 019 m²) die von der Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Urdorf (BZO) abweicht. Die Bestandsbauten sollen erhalten bleiben und saniert werden. Der Gestaltungsplan ermöglicht die gezielte Aufstockung des Bestandes und die Ergänzung von Neubauvolumen, um eine Nachverdichtung im Bestand zu ermöglichen. Neben einem Wohnraumangebot für eine breite Zielgruppe sind ein Doppelkindergarten und eine zusätzliche öffentliche Durchwegung geplant.

Der Gestaltungsplan erhöht das zulässige Nutzungsmass gegenüber der BZO, womit ein planungsbedingter Mehrwert entsteht. Der vorliegende städtebauliche Vertrag gibt einen Überblick über den Mehrwert und Mehrwertausgleich. Es wird hier lediglich der Mehrwert behandelt, der aufgrund des Gestaltungsplans gegenüber der Wohnzone W3/60% entsteht. Im Rahmen der Aufzonung von W2/45% auf W3/60% wurde die Mehrwertabgabe separat mit der Gesamtrevision der BZO/Ortsplanung ermittelt.

1.2 Gesetzesgrundlage

Gemäss Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) des Kantons Zürich wird ein planungsbedingter Mehrwert geschaffen, den es entsprechend auszugleichen gilt. Die kommunalen Bestimmungen zum Mehrwertausgleich sind in Art. 2 BZO festgesetzt, womit gemäss § 19 Abs. 6 MAG die Grundlage besteht, den Ausgleich über einen städtebaulichen Vertrag anstelle einer Abgabe zu regeln.

Die Berechnung des Mehrwerts und die Festlegung der Sachleistungen erfolgt gestützt auf die Regelungen im MAG und in der Mehrwertausgleichsverordnung (MAV). Gemäss § 3 Abs. 1 MAG entspricht der Mehrwert eines Grundstücks der Differenz zwischen den Verkehrswerten des Areals als Planungsperimeter mit und ohne Planungsmassnahme. Gemäss § 21 MAG regeln städtebauliche Verträge Rechte und Pflichten der Grundeigentümerin und des Gemeinwesens im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Planung und Bauvorhaben. Der Vertrag wird zusammen mit der Planungsmassnahme gemäss § 7 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) öffentlich aufgelegt. Massgebend für die Entstehung der Mehrwertabgabeforderung und die Bemessung des Mehrwertes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3 MAG).

1.3 Vertragszweck

Der vorliegende Vertrag zeigt auf, welcher planungsbedingte Mehrwert mit dem Gestaltungsplan entsteht. Er definiert und erläutert die Sachleistungen, die dem Mehrwert angerechnet werden können. Weiter werden die Verwendung und die Fälligkeit sowie weitere Bestimmungen zum Mehrwertausgleich definiert und Rechte und Pflichten der privaten Grundeigentümerin und der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geregelt.

2 Ermittlung Mehrwert

2.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Berechnung des Mehrwerts und dessen Ausgleichs bilden das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) des Kantons Zürich sowie Art. 2 der BZO. Mit der BZO ist die Mehrwertabgabe in der Gemeinde Urdorf auf 20 % des um CHF 100 000.- gekürzten Mehrwerts grundeigentümergebunden festgesetzt. Die Freifläche beträgt 2 000 m². Die für den vorliegenden Vertrag relevante Fläche überschreitet dieses Mass, womit eine Ausnahme vom Mehrwertausgleich ausgeschlossen ist.

Dem vorliegenden Vertrag liegen weiter die Gestaltungsplanunterlagen und die Dokumentation der Mehrwertermittlung (Wüest Partner AG vom 15.12.2025), bestehend aus den Bewertungen 1 bis 3 und dem erläuternden Bericht zugrunde.

2.2 Mehrwertermittlung

Grundsätzlich werden Mehrwerte aufgrund erhöhter Nutzungsmöglichkeiten gleichmässig mit der schematischen, formelmässigen Bewertung über die Landpreismodelle bemessen. Mit einem Gestaltungsplan aber werden Bau- und Nutzungsvorschriften auf ein bestimmtes Gebiet massgeschneidert festgesetzt und ortsspezifische Qualitäten gesichert. Die schematische Mehrwertermittlung ist vorliegend demnach nicht geeignet. Eine individuelle Schätzung erweist sich als zielführender (vgl. § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 lit. a MAV).

Methode

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass die Mehrwertermittlung von Wüest Partner AG arealspezifisch vorgenommen wird. Gemäss der Mehrwertermittlung wird der Mehrwert aufgrund der Planungsmassnahme (Gestaltungsplan) wie folgt bemessen:

Bewertung Marktwert (= Landwert)

Wüest Partner schätzt den Marktwert des Areals per 31.08.2026 ohne Gestaltungsplan (Bewertung 1) und mit Gestaltungsplan (Bewertung 2) wie folgt ein:

- | | |
|--|--|
| - Bewertung 1, Arealüberbauung AZ 0.66 | CHF 84.21 Mio. (CHF 2 405.-/GSF ¹) |
| - Bewertung 2, Richtprojekt AZ 1.04 | CHF 94.73 Mio. (CHF 2 705.-/GSF) |

Der Mehrwert infolge der Planungsmassnahme (Gestaltungsplan) liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei rund CHF 10.52 Mio. (Differenz zwischen Bewertung 2 und Bewertung 1; entspricht CHF 300/GSF). Obwohl gemäss § 3 Abs. 2 MAG der Mehrwert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme massgeblich ist, legen die Parteien dem städtebaulichen Vertrag diesen Wert zugrunde.

¹ GSF: Grundstücksfläche

2.3 Kostenseitig eingerechnete Sachleistungen

Es wird unterschieden in Sachleistungen, die sich aus qualitativen Auflagen im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan ergeben (Planungsverfahren, erhöhter Nachhaltigkeitsstandard) und solchen die darüber hinaus erstellt werden. Erstere werden bei der Berechnung des planerischen Mehrwerts kostenseitig unter den jeweiligen BKP-Positionen in den Erstellungskosten der Gebäude eingerechnet. Letztere können vom ermittelten Bruttomehrwert zwecks Ausgleichs des Mehrwerts in Abzug gebracht werden. Kostenseitig eingerechnete Sachleistungen werden nachfolgenden erläutert:

Mehrkosten Planungsverfahren (kostenseitig eingerechnet)

Ein Konkurrenzverfahren nach anerkannten Grundsätzen wird auch bei einer Arealüberbauung eingefordert und wird zur Erreichung der erhöhten Qualitätsanforderungen in Arealüberbauungen als Standard erachtet. In beiden Bewertungen (Arealüberbauung und Gestaltungsplan) ist dafür mit ähnlich hohen Kosten zu rechnen, womit in beiden Bewertungen die identischen Mehrkosten eingerechnet werden. Da gemäss MAG nur Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren mehrwertrelevant sind, jedoch nicht die Kosten des Planungsverfahrens selbst (Gestaltungsplan), fliessen diese nicht in die Bewertung ein.

Mehrkosten erhöhter Nachhaltigkeitsstandard (kostenseitig eingerechnet)

Im Zusammenhang mit dem im Gestaltungsplan geforderten SNBS-Hochbau (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) wird bei der Bewertung 2 von erhöhten Erstellungskosten ausgegangen. Die Mehrkosten setzen sich aus Beratungskosten für die Fachbegleitung und zusätzlichen Investitionskosten zusammen. Es werden Mehrkosten von ca. 1.0 % der Gebäudekosten (BKP 2) angenommen. Zertifizierungskosten fliessen unter diesem Punkt keine ein, weil dies im Gestaltungsplan nicht verbindlich eingefordert wird, aber auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Mehrkosten öffentliche Durchwegung «Pulveriweg» (kostenseitig eingerechnet)

Der «Pulveriweg» soll weiterhin als öffentliche Wegverbindung bestehen bleiben. Gemäss Gestaltungsplan ist eine durchgehend mindestens 3 m, stufenlose, für Fahrräder, Kinderwagen und zu Bewirtschaftungszwecken befahrbare Wegverbindung sicherzustellen. Dies entspricht einer Fläche von rund 400 m².

Da die öffentliche Durchwegung des Areals mittels einer Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Urdorf im Grundbuch geregelt ist, wird diese sowohl in der Bebauung nach aktuellem Recht als auch in der Bebauung gemäss dem Richtprojekt anfallen. Die Erstellungs- und Instandhaltungs- und Unterhaltskosten werden von der Grundeigentümerin getragen. Der Weg dient sowohl der Öffentlichkeit (Berechtigte) als auch der Eigentümerin (Belastete) bzw. der Bewohnerschaft. Die Fuss- und Fahrwegrechte und die Nutzungsrechte zu Gunsten der Gemeinde Urdorf sind mit einer aktualisierten Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

2.4 Mehrwertabgabe

Die nach MAG und BZO zu leistende Mehrwertabgabe wird damit wie folgt berechnet:

- Mehrwert infolge Planungsmassnahme	CHF	10 520 000.-
- Reduktion gemäss Art. 2 BZO	CHF	-100 000.-
- Abgabepflichtiger Mehrwert	CHF	10 420 000.-
- Mehrwertabgabe bei Abgabesatz von 20 % gemäss Art. 2 BZO	CHF	2 084 000.-
- Abzug geldwerter Sachleistungen gemäss Kapitel 3	CHF	-1 458 000.-
- Auszugleichender Mehrwert	CHF	626 000.-

Gemäss § 19 Abs. 6 MAG kann der Ausgleich im Rahmen von städtebaulichen Verträgen von der geschuldeten Abgabe abweichen. Diese Möglichkeit wird im vorliegenden Fall nicht angewendet. Die Gemeinde und die Grundeigentümerin einigen sich darauf, dass der Auszugleichende Mehrwert in Form von Wohnraum zu Kostenmiete nach dem «Stadtzürcher Modell»² abgegolten wird.

² Mietzinse nach städtischem Reglement orientieren sich an der sogenannten Kostenmiete. Mit der Kostenmiete werden die Schuldzinsen und die Verwaltungskosten beglichen, der Unterhalt und Werterhalt der Liegenschaften sowie die Rückstellungen zur Erneuerung sichergestellt.

3 Sachleistungen

Die Gemeinde und die Grundeigentümerin legen die nachfolgenden zu erbringenden, vom auszugleichenden Mehrwert abzuziehenden Sachleistungen fest und regeln sie wie in diesem Kapitel beschrieben.

Zertifizierungskosten «SNBS-Areal» (Abzug vom auszugleichenden Mehrwert)

Die Eigentümerin lässt das Areal auf freiwilliger Basis zertifizieren. Es wird von Zertifizierungskosten von rund CHF 50 000.- ausgegangen. Da das Areal im Falle der SNBS-Areal-Zertifizierung als Ganzes zertifiziert wird, sind die Kosten tiefer einzuschätzen, als wenn jedes Gebäude einzeln zertifiziert würde. Für die Zertifizierung werden Kosten von CHF 50 000.- in Abzug gebracht.

Mehrkosten neue öffentliche Durchwegung (Abzug vom auszugleichenden Mehrwert)

Im Osten der Parzelle soll eine weitere, öffentliche Durchwegung, welche ebenfalls rund 400 m² der Arealfläche in Anspruch nimmt, realisiert werden. Die Verbindung besteht heute bereits als privater Weg. Wüest Partner schätzt die Kosten für diesen Weg auf CHF 350.- pro m² ein. Dies entspricht einem Mehraufwand für die Erstellung des öffentlichen Weges von total CHF 140 000.-.

Der Mehraufwand an Betriebskosten wird für die neu öffentliche Durchwegung bei rund CHF 54 000.- eingeschätzt, der Mehraufwand für Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten auf CHF 58 000.-.

Für die Sicherung der Benutzbarkeit des Weges durch die Öffentlichkeit sind entsprechende Dienstbarkeiten (dauerhaftes öffentliches Nutzungsrecht) im Grundbuch einzutragen. Die sich hieraus ergebende Abgeltung wurde auf rund CHF 216 000.- für die belastete Landfläche (400 m², Baulandpreis CHF 2 705/m² Grundstücksfläche, zu max. 20 % berücksichtigt da die zugehörige Grundfläche bei der Grundeigentümerin verbleibt) berechnet. Die in der obigen Berechnung abgebildete Situation geht davon aus, dass die öffentliche Fläche sämtlichen Nutzern kostenlos und dauerhaft zur Verfügung gestellt wird. Nur dann ist der durch die Öffentlichkeit nutzbare öffentlichen Weg als abzugsfähige Sachleistung einzuschätzen.

Total ergeben sich für den zusätzlichen öffentlichen Weg somit abzugsfähige Leistungen von CHF 468 000.-. Diese Kosten werden als geldwerte Leistungen direkt von der Abgabe in Abzug gebracht.

Mehrkosten Doppelkindergarten (Abzug vom auszugleichenden Mehrwert)

Die Erstellung der notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturen inkl. der Ausstattung erfolgt durch die Eigentümerin. Sie verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die entsprechenden Flächen für die Kindergartenutzung zu Kostenmiete nach dem «Stadtzürcher Modell» zu vermieten. Die Verpflichtung verfällt, wenn seitens Gemeinde kein Bedarf mehr besteht, die Kindergartenutzung an dieser Lage anzubieten. Dies ist von der Gemeinde frühzeitig anzumelden.

Wüest Partner schätzt die Kostenmiete für die rund 470 m² grosse Fläche im Erdgeschoss auf ca. CHF 235.-/m²a ein. Wäre diese Fläche dem Wohnen zugeschrieben, würden sich zwar die Baukosten von CHF 5 200/m² HNF auf CHF 5 600/m² HNF erhöhen, jedoch würden auch die Erträge entsprechend auf CHF 310/m²a steigen.

Bei einer Kapitalisierung der Mietzinsdifferenz von CHF 75.-/m²a mit einem nutzungsspezifischen Kapitalisierungssatz von 3.1 % für den Kindergarten sowie der Berücksichtigung der tieferen Erstellungskosten (CHF 400/m²) ergibt sich folgende Differenz:

- Mindereinnahmen Miete Kindergarten CHF 1 130 000.-
- Minderkosten Erstellung Kindergarten -CHF 190 000.-

Der Werteinfluss des Kindergartens beträgt also CHF 940 000.-. Diese Kosten werden als geldwerte Leistungen direkt von der Abgabe in Abzug gebracht.

Wohnraum zu Kostenmiete und Erhalt Mieterschaft (Verwendung Restbetrag des auszugleichenden Mehrwerts)

Gemeinde und Grundeigentümerin einigen sich darauf, den nach Abzug der Abzugsfähigen Ausgleichsleistungen übrigbleibenden Betrag in Form von Wohnraum zu Kostenmiete nach dem «Stadtzürcher Modell»³ abzugelten.

Die Grundeigentümerin hat das Recht, den Wohnraum zu Kostenmiete im Bestand und auf Basis bereits bestehender Mietverhältnisse zu realisieren.

Gemäss Kapitel 2.4 wäre eine Mehrwertabgabe von CHF 630 000.- fällig. Bei einer Rückrechnung ergibt dies einen Mehrwert von CHF 3 250 000.- (CHF 630 000.- entsprechen 20 % des um CHF 100 000 reduzierten Mehrwerts). Folglich muss von der Bewertung nach der planerischen Massnahme dieser Mehrwert in Form von Wohnraum zu Kostenmiete in Abzug gebracht werden.

- Bewertung 2, AZ 1.04 (gem. Kapitel 2.2) CHF 94 730 000.- (CHF 2 705.-/m² GSF)
- Bewertung 3, AZ 1.04, inkl. Kostenmiete CHF 91 480 000.- (CHF 2 612.-/m² GSF)
- Differenz CHF 3 250 000.-

Bei identischer Gesamtwohnfläche und Diskontierungssatz (2.4 %) aber reduzierter Miete bei den Wohnungen zur Kostenmiete (CHF 223/m²a statt CHF 310/m²a, Differenz CHF 87/m²a) ergeben sich ausgehend von den CHF 3 250 000.- rund 900 m² vermietbare Fläche (VMF) zu Kostenmiete. Die Eigentümerin verpflichtet sich auf freiwilliger Basis 5 % der VMF dauerhaft zu Kostenmiete zu vermieten. Die 5 % der VMF entsprechen jedoch rund 1 430 m².

Darüber hinaus verpflichtet sich die Eigentümerin im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit, auf eine Leerkündigung der vollvermieteten Siedlung zu verzichten und die Bewohnerschaft erhält die Möglichkeit bei Bedarf in der Siedlung zu bleiben. Das Projekt sieht die Nachverdichtung und die Sanierung des Bestandes im bewohnten Zustand vor. Sind in der weiteren Projektierung und Realisierung Kündigungen von Mietverhältnissen unumgänglich, unterstützt die Eigentümerin die Mieter bei der Wohnungssuche. Idealerweise findet die Eigentümerin die Nachfolgeobjekte im selben Areal.

³ Mietzinse nach städtischem Reglement orientieren sich an der sogenannten Kostenmiete. Mit der Kostenmiete werden die Schuldzinsen und die Verwaltungskosten beglichen, der Unterhalt und Werterhalt der Liegenschaften sowie die Rückstellungen zur Erneuerung sichergestellt.

4 Ausgleichspflicht

4.1 Entstehung

Die mit dem vorliegenden Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien entstehen mit der Rechtskraft des Gestaltungsplans.

4.2 Fälligkeit

Die gemäss Kapitel 3 zu erbringenden Leistungen werden mit der behördlichen Baufreigabe für die Hochbauten fällig. Sie sind im Zuge mit der Bebauung zu realisieren. Geringfügige bauliche Massnahmen wie bspw. die Sanierung der Bestandsbauten lösen die Fälligkeit nicht aus.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Zustandekommen und Inkrafttreten

Der vorliegende städtebauliche Vertrag kommt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung zustande und tritt mit erlangter Rechtskraft des Gestaltungsplans in Kraft.

5.2 Zugänglichkeit

Der vorliegende Vertrag wird gemäss § 22 Abs. 1 MAG zusammen mit den Gestaltungsplanunterlagen veröffentlicht und aufgelegt.

5.3 Vorzeitiges Vertragsende

Weicht der rechtskräftige Gestaltungsplan erheblich von den Annahmen ab, die dem vorliegenden Vertrag zugrunde liegen, kann gemäss § 22 Abs. 2 MAG jede Partei entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Die Parteien verpflichten sich, über einen neuen städtebaulichen Vertrag zu verhandeln.

Sollte der Gestaltungsplan bis am 31.12.2029 noch nicht rechtskräftig geworden sein, fällt dieser Vertrag für die Parteien entschädigungslos dahin. Gegebenenfalls ist ein neuer Vertrag zu verhandeln.

5.4 Anmerkung im Grundbuch

Die aufgrund des städtebaulichen Vertrags notwendigen Dienstbarkeiten sowie der städtebauliche Vertrag selbst, sind gestützt auf § 22 Abs. 3 MAG zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Gestaltungsplans im Grundbuch einzutragen, bzw. anmerken zu lassen. Allfällige durch das Notariat vorgenommene Änderungen an den Formulierungen werden von den Vertragsparteien geduldet. Sind die Forderungen des vorliegenden Vertrags vollständig erfüllt, kann die Löschung der Grundbuchanmerkung bezüglich städtebaulichen Vertrags erfolgen.

5.5 Überbindungspflicht

Die Parteien verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten vollständig einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, inklusive dieser Überbindungspflicht.

5.6 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung aller Parteien. Mündliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bestehen nicht und sind unverbindlich.

5.7 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag hat so lange Gültigkeit bis sämtliche, sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtungen erfüllt sind und die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt ist. Hierüber wird ein Abschlussprotokoll erstellt und die Anmerkung des städtebaulichen Vertrags aus dem Grundbuch gelöscht.

5.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren anstelle dieser Bestimmung eine andere Regelung, die der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt und dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am besten entspricht. Dasselbe gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthält, die einer Regelung bedarf.

5.9 Gerichtsstand

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich wegen seines Zusammenhangs mit dem privaten Gestaltungsplan «Fadmatt Nord» um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag. Die Parteien sind sich bewusst, dass allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich fallen (§ 81 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG).

5.10 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt und unterzeichnet (1 Exemplare für die Grundeigentümerin, 1 Exemplar für die Gemeinde und 1 Exemplar für das Grundbuchamt).

6 Unterzeichnung

Für die Gemeinde

.....
Sandra Rottensteiner, Gemeindepräsidentin

.....
Patrick Müller, Gemeindeschreiber /
Verwaltungsleiter

Für die Grundeigentümerin

.....
David Bendler, Head Real Estate
Teamlead RE Asset Management CH

.....
Christine Fluri, Real Estate Developer

Urdorf,